

## **RSK NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN FÜR LIEFERANTEN**

### 1. Einführung

RSKs Vision der sozialen, ethischen und ökologischen Verantwortung von Lieferanten umfasst sichere Arbeitsbedingungen in der Lieferkette, den respektvollen Umgang mit Mitarbeitern unter Achtung ihrer Menschenwürde sowie Umweltverträglichkeit und die Einhaltung ethischer Grundsätze in der Geschäftstätigkeit. In diesem Dokument sind die Vorgaben beschrieben, die zur Verwirklichung dieser Vision einzuhalten sind.

### 2. Soziale Verantwortung

- **Verbot von Kinderarbeit (GC 5)**

Die Lieferanten verpflichten sich, weder direkt noch indirekt Kinderarbeit einzusetzen und keine Mitarbeiter unter dem gesetzlichen Mindestalter für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu beschäftigen. Es dürfen also keine Mitarbeiter beschäftigt werden, die noch im schulpflichtigen Alter oder jünger als 15 Jahre bzw. älter sind, wenn im lokal geltenden Recht eine höhere Altersgrenze festgelegt ist. Das Mindestalter für gefährliche Arbeiten beträgt 18 Jahre.

- **Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit (GC 4)**

Die Lieferanten verpflichten sich, keinerlei Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu nutzen oder zu unterstützen. Die Mitarbeiter dürfen nicht zu unfreiwilliger Arbeit angehalten werden, sei es unter Androhung von Strafe oder anderem. Zudem dürfen sie nicht vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Unternehmen zur Hinterlegung von Geld oder Originaldokumenten wie Reisepässen, Ausbildungsnachweisen oder Ähnlichem verpflichtet werden.

- **Gesundheit und Sicherheit (SA 8000)**

Die Lieferanten verpflichten sich, für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu sorgen und angemessene Maßnahmen zur Vermeidung arbeitsplatzbedingter Unfälle und Krankheiten zu ergreifen, indem sie die von der Arbeitsumgebung ausgehenden Gefahren minimieren. Die Mitarbeiter müssen regelmäßig Sicherheits- und Gesundheitsschulungen erhalten. Die Waschräume für die Mitarbeiter sind so zu gestalten, dass persönliche Würde und Hygiene gewährleistet sind.

- **Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen (GC 3)**

Die Lieferanten verpflichten sich, das Recht der Arbeitnehmer zu achten, Vereinigungen zu bilden und zum Zweck von Tarifverhandlungen Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten. Es darf keine Diskriminierung gegen die Arbeitnehmervertreter geben und die Arbeitnehmervertreter müssen am Arbeitsplatz Kontakt zu ihren Mitgliedern aufnehmen können.

- **Diskriminierungsverbot (GC 6)**

Die Lieferanten verpflichten sich, Arbeitnehmer nicht aufgrund von Herkunft, Religion, Geschlecht, Alter, Nationalität, Behinderung, persönlichen Beziehungen, Gewerkschaftsmitgliedschaft, sexueller Orientierung, Familienstand und/oder politischen Ansichten oder aus irgendeinem anderen Grund zu diskriminieren. Die Lieferanten verpflichten sich, bei Entscheidungen über Einstellung, Gehalt, Beförderung oder Kündigung alle Arbeitnehmer ausschliesslich gemäß ihren Fähigkeiten und Qualifikationen zu behandeln.

- **Arbeitszeit und Vergütung (SA 8000)**

Die Lieferanten verpflichten sich, die anwendbaren Gesetze und Industriestandards in Bezug auf die Arbeitszeiten einzuhalten. Die Arbeitnehmer haben das Anrecht auf mindestens einen freien Tag pro Woche. Die Lieferanten haben dafür zu sorgen, dass die Vergütung jederzeit mindestens dem gesetzlichen oder branchenüblichen Mindestlohn entspricht und zur Deckung der Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer ausreicht.

### 3. Ethische Verantwortung

- **Unterstützung und Achtung für den Schutz der Menschenrechte (GC 1) (GC 2)**

Die Lieferanten müssen den Schutz der Menschenrechte unterstützen und achten. Sie verpflichten sich, nicht an Menschenrechtsverletzungen mitzuwirken, und sie verpflichten sich, die wichtigsten internationalen ethischen Richtlinien einzuhalten.

- **Korruptionsbekämpfung und wettbewerbswidriges Verhalten (GC 10)**

Die Lieferanten verpflichten sich, alle Formen von Korruption einschließlich Erpressung und Bestechung abzulehnen und zurückzuweisen. Die Lieferanten verpflichten sich, den gesamten Geschäftsverkehr in Übereinstimmung mit allen geltenden Wettbewerbsgesetzen und -vorschriften abzuwickeln. Die Lieferanten verpflichten sich, für einen fairen Wettbewerb einzutreten und erklären sich damit einverstanden, mit Wettbewerbern keine Verhandlungen oder Vereinbarungen bezüglich Preisgestaltung, Marktaufteilung oder Ähnlichem einzugehen.

### 4. Ökologische Verantwortung

- **Ökologische Verantwortung (GC 8)**

Die Lieferanten müssen sich zur Ausarbeitung einer Umweltschutzrichtlinie verpflichten, idealerweise mit einem Umweltmanagementsystem zur (i) Überwachung breitgefaster und notwendiger Indikatoren und (ii) kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung. Auf jeden Fall verpflichten sich die Lieferanten zur Einhaltung geltender Gesetze und Vertragsbedingungen.

- **Betriebliche Umweltleistung und Umweltverträglichkeit von Produkten (GC 7) (GC 9)**

Die Lieferanten verpflichten sich, ihre Geschäftstätigkeit auf das Ziel auszurichten, den Ressourcenverbrauch (insbesondere Rohstoffe, Energie und Wasser) und die Umweltbelastung (insbesondere durch Abfall, Abwasser, Luftverschmutzung und Lärm) kontinuierlich zu minimieren. Bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen haben die Lieferanten darauf zu achten, die negativen Umwelteinflüsse der Produkte und Dienstleistungen bei Herstellung, Verteilung, Nutzung und Entsorgung zu minimieren. Die Lieferanten sind dazu aufgerufen, umweltfreundliche Technologien für Design, Produkte und Prozesse zu entwickeln und zu fördern.

#### 5. Allgemeine Vorgaben

RSK erwartet von den Lieferanten die Einhaltung der RSK Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten. Wenn bei der Herstellung von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen für RSK Subunternehmer zum Einsatz kommen, hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass sämtliche Subunternehmer in der gesamten Lieferkette diese Anforderungen erfüllen. Die Lieferanten verpflichten sich, RSK auf Nachfrage über die eingesetzten Subunternehmer zu informieren.

- Die Lieferanten müssen bei allen Aktivitäten die für ihre betrieblichen Abläufe und Beschäftigungspraxis geltenden nationalen Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen sie tätig sind, einhalten.
- Zusätzlich zu den oben aufgeführten Anforderungen können im Rahmen einzelner Projekte und/oder gemäß den Vorgaben einzelner Kunden (beispielsweise Einkaufsbedingungen) weitere HSE- und/oder Nachhaltigkeitsanforderungen gelten. In diesem Fall wird zu Beginn des Projekts deutlich darauf hingewiesen.

#### 6. Einhaltung und Nachverfolgung

- Die Lieferanten verpflichten sich, die Einhaltung der oben aufgeführten Anforderungen angemessen zu dokumentieren oder einen Aktionsplan mit Maßnahmen auszuarbeiten, um ihr Engagement zur Einhaltung dieser Anforderungen zu belegen.
- RSK prüft die Einhaltung der Anforderungen mittels Selbstbewertungsfragebogen und Betriebsprüfungen. Als RSK Lieferant zugelassen werden nur Firmen, die diese Anforderungen einhalten oder über einen Aktionsplan mit Maßnahmen verfügen, die auf die Einhaltung dieser Anforderungen abzielen.
- Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit RSK setzt voraus, dass die Lieferanten und ihre Subunternehmer RSK und seine Vertreter (einschließlich Dritter) dazu ermächtigen, sowohl extern als auch vor Ort Betriebsprüfungen durchzuführen.

Wir haben Obiges gelesen und erklären uns  
damit einverstanden.

**Kontaktperson des Lieferanten:**

Firma: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**United Nations Global Compact (Globaler Pakt der Vereinten Nationen) (GC 1–10)**

<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>

**SA 8000** (Gesundheit und Sicherheit – Seite 9 und 10)

[http://sa-intl.org/\\_data/n\\_0001/resources/live/SA8000%20Standard%202014.pdf](http://sa-intl.org/_data/n_0001/resources/live/SA8000%20Standard%202014.pdf)